

ANMELDUNG - Hundesteuer

Stadtverwaltung Dreieich
 Fachbereich Finanzen und Controlling
 Hauptstraße 45
 63303 Dreieich

Wird von der Stadt Dreieich ausgefüllt:

Hundemarke:

Debitor:

Kassenzeichen: 50102. _____

Hundehalter/in			
Name		Vorname	
Straße		HausNr.	Geburtsdatum
		63303 Dreieich	
Telefon	Fax	E-Mail	
Hund			
Geschlecht		Wurfdatum	Rasse
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			
Name des Hundes (wenn vom Züchter)			Rufname des Hundes
Tätowierungs- bzw. Microchipnummer			
!! WICHTIG !!			
Ein geeigneter Nachweis über die Rasse Ihres Hundes muss beigelegt werden. Als geeigneter Nachweis gilt eine Kopie des Impfausweises oder der Ahnentafel, gemäß §10 Abs.1 der Hundesteuersatzung. Ist die Rasse daraus nicht eindeutig erklärbar (z.B. wenn es sich um einen „Mix“ handelt), muss eine tierärztliche Bestätigung (Seite 2) beigelegt werden.			
Herkunft des Hundes			
Haben Sie Ihren Hund aus dem Tierheim Dreieich oder einem Tierschutzverein in Dreieich erworben? (wenn ja, ist dieser gem. § 6 Abs. 2 c von der Hundesteuer befreit (Ausnahme Listenhunde). Der Vertrag über den Erwerb muss in Kopie beigelegt werden)			
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Ab/Seit wann wird der Hund in Dreieich gehalten: (Anmeldedatum)			
Wurde Ihr Hund schon einmal zur Hundesteuer veranlagt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Wenn Ja, bei welcher Gemeinde		Ende der Steuerpflicht i. d. vorherigen Gemeinde	

Hinweise:

- Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Dreieich, sie ist bei der Abmeldung wieder abzugeben.
- Die Hundesteuer wird am 01.07. jeweils für das laufende Jahr eingezogen. Im Jahr der Anmeldung, kann das Datum davon abweichen, wenn die Anmeldung nach dem 01.07. erfolgt.

Bestätigung durch den Tierarzt: Ausschluss der Rassenzugehörigkeit nach § 5 (5) Hundesteuersatzung (Erforderlich, wenn die Rasse nicht eindeutig erklärbar ist, z.B. Mix)	
Hiermit bestätige ich, dass der nachfolgend benannte Hund dem äußeren Erscheinungsbild nach nicht unter die in § 5, Absatz 5 der Satzung der Stadt Dreieich aufgezählten "gefährlichen Hunde" fällt.	
Name des Halters	Name des Hundes
Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Dreieich § 5 (5) Steuersatz Als gefährliche Hunde gelten insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler	
Datum:	Stempel und Unterschrift des Tierarztes